

Verbandsklage (Abhilfeklage und Musterfeststellungsklage) gegen Vodafone; Anträge

I. Abhilfeanträge

1. Die Beklagten werden jeweils verurteilt, an (nicht namentlich benannte) Verbraucher:innen,

- die keine Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind,
- die wirksam zum Klageregister angemeldet sind,
- mit denen die Beklagten vor dem 1. August 2023 Verträge über leitungsgebundene Internet- oder Telekommunikationsdienstleistungen abgeschlossen haben und
- denen gegenüber sie im Jahr 2023 die für diese Verträge zu zahlenden monatlichen Preise einseitig erhöht haben,

jeweils einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet:

Summe der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung monatlich gezahlten Beträge in Höhe der jeweiligen Differenz aus dem Basispreis vor der Preiserhöhung und dem Basispreis nach der Preiserhöhung, soweit die jeweilige Beklagte den erhöhten Basispreis bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung berechnet und von den Verbraucher:innen vereinnahmt hat.

2. Ferner werden die Beklagten verurteilt, an die unter I. 1. genannten Verbraucher:innen auf die jeweiligen Hauptansprüche Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die zu verzinsenden Zeiträume bestimmen sich wie folgt:

a) Die Beklagten zahlen die Zinsen jeweils ab dem Tag, ab dem die jeweilige Beklagte den überzahlten Betrag erlangt hat.

b) Hilfsweise: Auf die bis zur Klageerhebung überzahlten Beträge sind die Zinsen ab Klageerhebung und auf die ab Klageerhebung überzahlten Beträge sind die Zinsen ab der jeweiligen Erlangung durch die jeweilige Beklagte zu zahlen.

c) Hilfshilfsweise: Auf die bis zur Anmeldung zum Verbandsklageregister überzahlten Beträge sind die Zinsen ab Anmeldung zum Verbandsklageregister und auf die ab Anmeldung zum Verbandsklageregister überzahlten Beträge sind die Zinsen ab der jeweiligen Erlangung durch die jeweilige Beklagte zu zahlen.

3. Die Zahlung der unter 1. und 2. auszuurteilenden Beträge erfolgt zu Händen des vom Gericht für das Umsetzungsverfahren zu bestellenden Sachwalters (§§ 18 Abs. 2, 23 VDuG) in Form eines kollektiven Gesamtbetrages.

II. Musterfeststellungsantrag

Es wird festgestellt, dass die Beklagten gegenüber Verbraucher:innen, die keine Verbraucher:innen im Sinne des § 1 Abs. 2 VDuG sind, nicht berechtigt waren, im Rahmen von vor dem 1. August 2023 geschlossenen Verträgen über leitungsgebundene Internet- oder Telekommunikationsdienstleistungen im Jahr 2023 einseitig die monatlich zu zahlenden Basispreise zu erhöhen.